

An die  
Präsidien der Reformierten Kirchgemeinden  
des Kantons AG  
Pfarrerinnen und Pfarrer  
Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone  
Sekretariate der Kirchgemeinden

Aarau, 26. Mai 2020

## **Coronavirus: Aktuelle Informationen und Verhaltensempfehlungen für die Aargauer Kirchgemeinden vom 26. Mai 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 20. Mai 2020 haben wir Sie im Informationsbrief Nr. 25 über die Wiederaufnahme von Gottesdiensten per Donnerstag, 28. Mai 2020 informiert. Zu diesem Zeitpunkt waren verschiedene Details noch unklar. In der Zwischenzeit wurden unsere Anfragen von den zuständigen kantonalen Stellen beantwortet, und wir können Ihnen die aktuell gültigen Empfehlungen mitteilen.

Wir weisen nochmals darauf hin: Die Entscheidung, ob die Gottesdienste bereits ab 28. Mai wieder gefeiert werden oder ob am bisher kommunizierten Termin vom 8. Juni festgehalten werden soll, liegt bei den Kirchenpflegern.

Die Fernsehgottesdienste im Tele M1 werden auf jeden Fall bis zum 7. Juni 2020 weitergeführt.

### **Grundsätzliches**

Die Lockerungen für Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen bringen für unsere Kirche eine grosse Verantwortung mit sich. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass sich bei unseren Angeboten niemand ansteckt. Das erreichen wir am besten, in dem wir die Abstands- und Hygienevorschriften weiterhin konsequent umsetzen. Wir machen darauf aufmerksam, dass das Schutzkonzept für Kirchgemeinden im WikiRef (<https://www.ref-ag.ch/wikiref/coronavirus-schutzkonzept.html>) nach wie vor gültig ist und eingehalten werden muss. Aufgrund der neuen Informationslage aktualisiert die Gemeindeberatung das Muster-Schutzkonzept. Es steht heute ab 18.00 Uhr unter dem angegebenen Link zur Verfügung.

### **Zulässige und nicht zulässige Gottesdienste und andere religiöse Veranstaltungen**

Wie Sie dem letzten Brief und den Medien entnehmen können, sind gewöhnliche Gottesdienste ab dem 28. Mai wieder zulässig. Bei einigen besonderen Angeboten haben sich Fragen gestellt, die wir vom Kanton beantworten liessen. Gerne leiten wir Ihnen die Ergebnisse weiter:

- Auch Gottesdienste, bei denen es zu einer Durchmischung der Generationen kommt, wie z.B. «Fiire mit de Chliine» sind zulässig.

### **Kirchenrat**

Stritengässli 10 | 5001 Aarau | Telefon 062 838 00 10 | kirche@ref-aargau.ch | www.ref-ag.ch

- Gottesdienste und Andachten in Alters- und Pflegeheimen sind zulässig. Es ist aber betreffend der Risikogruppen besondere Vorsicht geboten. Durchführung kann nur in Absprache mit den betreffenden Institutionen stattfinden.
- Hauskreise (Andachten in Privatwohnungen) sind zulässig.
- Gebetsgruppen (gemeinsames Beten z.B. im Kirchgemeindehaus) sind zulässig.
- Angebote der Erwachsenenbildung (dito, nur, wenn es sich um religiöse Veranstaltungen handelt wie z.B. eine Evangelisation oder ein Seminar zu Glaubensfragen) sind zulässig.
- Kirchen-Kaffee und andere Zusammenkünfte mit sozialem Charakter am Rande des Gottesdienstes bleiben verboten.

Die Gemeindeberatung beantwortet gerne Fragen zu weiteren kirchlichen Angeboten.

### **Kirchlicher Unterricht generell wieder zulässig**

Der Kanton Aargau qualifiziert den kirchlichen Unterricht neu als «andere religiöse Veranstaltung». Damit ist nun der kirchliche Religionsunterricht ab 28. Mai nicht mehr nur innerhalb, sondern auch ausserhalb der Schulhäuser wieder zulässig. Bitte leiten Sie deshalb dieses Schreiben deshalb auch an Ihre Katechetinnen und Katecheten weiter.

### **Gottesdienste**

Nur wenn bei Gottesdiensten die geltenden Vorschriften, insbesondere die Abstandsregeln gemäss Rahmenschutzkonzept des BAG **nicht** eingehalten werden können, **muss** eine **Präsenzliste** (nur Namen und Telefonnummern) geführt werden, Das Departement DGS rät trotzdem zur Führung einer Präsenzliste auf **freiwilliger Basis** zugunsten der Rückverfolgung bei entdeckten COVID-19-Fällen.

Der Kirchenrat empfiehlt, im Einklang mit dem Schutzkonzept der EKS, weiterhin auf Abendmahl und Gesang im Gottesdienst zu verzichten.

### **Kasualien**

Der Kirchenrat empfiehlt, auch weiterhin auf Taufen und Trauungen zu verzichten, beziehungsweise sie in Absprache mit den Teilnehmenden, wenn möglich zu verschieben. Sie sind zwar derzeit nicht mehr verboten, bei Kasualien ist aber die Einhaltung von Hygienemassnahmen und Distanzierung besonders erschwert.

Da der Mindestabstand von zwei Meter zwischen verschiedenen Familien, dem zu taufenden Kind und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht eingehalten werden kann, müsste auf jeden Fall die o.e. Präsenzliste geführt werden. Ausserdem sieht das Rahmenschutzkonzept des Bundesamts für Gesundheit (BAG) vor: «Für Veranstaltungen, an denen sich die Personen durch den Raum bewegen, ist von einem Richtmass von 10 m<sup>2</sup> pro Person auszugehen». Zudem sei auf Körperkontakt zu verzichten.

### **Rahmenschutzkonzept zur schrittweisen Öffnung der Angebote der Kinder- und Jugendförderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (DOJ)**

Wir machen Sie auf das Rahmenschutzkonzept für Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit aufmerksam. Siehe Anhang zum Brief 26.

Bitte beachten Sie die Zusammenstellung der verschiedenen Schutzkonzepte und Merkblätter auf WikiRef ([Link](#)).

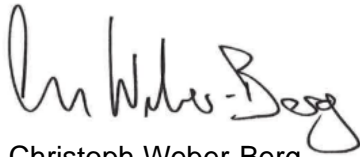
**Gemeindeberatung**

Bei Fragen können Sie sich jeweils von 8.30 bis 11.30 Uhr an die Gemeindeberatung wenden, [gemeindeberatung@ref-aargau.ch](mailto:gemeindeberatung@ref-aargau.ch) oder Tel. 062 838 06 50.

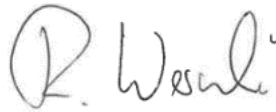
Der Kirchenrat dankt Ihnen für Ihr grosses Engagement und wünscht Ihnen eine sommerliche Woche.

Freundliche Grüsse

Reformierte Landeskirche Aargau  
Kirchenrat



Christoph Weber-Berg  
Kirchenratspräsident



Rudolf Wernli  
Kirchenschreiber